

Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

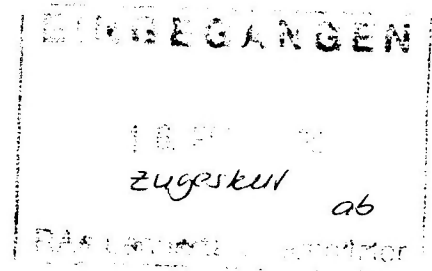
Az: 9 O 14979/05

Verkündet am 18.1.2006

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL



In dem Rechtsstreit

Dr. med. [REDACTED] München

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ernest F. Rigizahn,
Beichstr. 5, 80802 München, Gz.: EFR/r 2004/019

gegen

Klaus Günter Annen, Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Leo Lennartz und Klaus Schnitzler,
Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Gz.: 2005/00325-Sch/W/ab

wegen Unterlassung



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steiner, Richter am Landgericht Schütz und Richter am Landgericht Dopheide aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.1.2006 folgendes

Endurteil:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, öffentlich (etwa durch Einträge im Internet, mit Flugblättern, auf Transparenten/Plakaten o.ä.) wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, dass der (namentlich oder sonstwie als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder dass Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden, sowie desweiteren, es zu unterlassen, Patientinnen des Klägers oder Passanten in einem Umkreis von einem Kilometer Luftlinie um die jeweiligen Praxisräumlichkeiten des Klägers (derzeit: [REDACTED] München) anzusprechen und wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, dass der (namentlich oder sonstwie als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder dass Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Unterlassung von Äußerungen im Zusammenhang mit dessen Engagement gegen Schwangerschaftsabbrüche.

Der Kläger ist Frauenarzt mit einer Praxis in München und führt unter anderem auch Schwangerschaftsabbrüche durch.

Jedenfalls am 06.05.2003 sowie ein weiteres Mal im April 2004 demonstrierte der Beklagte vor der Praxis des Klägers. Er verteilte dabei Flugblätter, auf denen darauf hingewiesen wurde, der namentlich genannte Kläger führe „rechtswidrige Abtreibungen durch, die aber der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt“ und sprach in diesem Zusammenhang auch Patientinnen des Klägers oder Passantinnen auf dessen Tätigkeit an.

Auch im Internet wies der Beklagte darauf hin, dass der namentlich genannte Kläger Abtreibungen vornehme.

Die Tatsache, dass der Kläger Abtreibungen durchführt, hatte der Beklagte der Homepage des Klägers entnommen.

Mit einem Abmahnschreiben vom 24.04.2004 forderte der Kläger den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Eine solche Erklärung gab der Beklagte nicht ab, sondern vertrat mit Schreiben vom 29.04.2004 die Meinung, dass dem Kläger kein Anspruch auf Unterlassung zustehe.

Der Kläger ist der Auffassung, er werde durch die beschriebenen Aktionen des Beklagten öffentlich an den Pranger gestellt

und herabgewürdigt, weshalb er in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sei.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, öffentlich (etwa durch Einträge im Internet, mit Flugblättern, auf Transparenten/Plakaten o.ä.) wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, dass der (namentlich oder sonstwie als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder dass Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden, sowie des weiteren, es zu unterlassen, Patientinnen des Klägers oder Passanten in einem Umkreis von einem Kilometer Luftlinie um die jeweiligen Praxisräumlichkeiten des Klägers (derzeit: [REDACTED] München) anzusprechen und wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, dass der (namentlich oder sonstwie als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder dass Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden.

Die Beklagte hat beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte meint, von der Erzeugung einer Prangerwirkung könne keine Rede sein. Er beruft sich auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Schriftsätze des Klägers vom 26.07.2005 und des Beklagten vom 14.09.2005 und vom 13.01.2006.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung aus §§ 823 I, 1004 BGB zu.

- I. Der Beklagte hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers in rechtswidriger Weise verletzt.
 1. Das Verhalten des Beklagten tangiert den Kläger in seiner Sozialsphäre. Das Geschehen fällt in das berufliche Umfeld des Klägers, also in einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht. Der Persönlichkeitsschutz der beruflichen Betätigung reicht zwar keineswegs soweit wie der Schutz des privaten Bereichs im engeren Sinne. Doch sind im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht, etwa bei Stigmatisierung oder sozialer Ausgrenzung, auch Eingriffe in die Sozialsphäre des

Betroffenen unzulässig. Derartige Auswirkungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Indem der Beklagte Passanten und Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hält, in unmittelbarer Nähe von dessen Praxis in Gespräche über das Thema Abtreibung verwickelt, den Kläger namentlich benennt und auf dessen Abtreibungstätigkeit hinweist, um die Patientinnen zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten, würdigt er die berufliche Tätigkeit des Klägers insgesamt herab, obwohl diese legal ist. Er verletzt dadurch den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht.

Der Beklagte wählt den Kläger willkürlich aus einer Vielzahl von Abtreibungsmedizinern aus und drängt ihn als Privatperson in eine von ihm ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit, obwohl der Kläger das Thema, ob Abtreibungen zulässig sein sollen oder nicht, von sich aus nicht in die Öffentlichkeit gebracht hat. Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass der Kläger selbst im Internet darauf hingewiesen habe, dass in seiner Praxis Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Dadurch, dass im Internet über das Leistungsangebot einer gynäkologischen Praxis informiert wird, nimmt der Kläger noch nicht zur Bewertung von Schwangerschaftsabbrüchen öffentlich Stellung oder beteiligt sich an einer öffentlichen Diskussion hierüber. Der Beklagte hat trotz Hinweises des Gerichts nicht dargelegt, dass der Inhalt des Internetauftritts des Klägers über eine bloße Information über den Leistungsumfang seiner Praxis hinausging und eine öffentliche Stellungnahme in der Abtreibungsdiskussion, etwa durch werbende Anpreisung sei-

ner Abtreibungstätigkeit oder durch Aussagen über die ethische Verantwortbarkeit von Abtreibungen, darstellte.

2. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist auch nicht durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

a) Der Beklagte verbindet in seinen Äußerungen über den Kläger die Tatsachenäußerung, der Beklagte führe rechtswidrige aber erlaubte Abtreibungen durch, mit einer moralischen Bewertung des deutschen Abtreibungsrechts. Insoweit kann er sich auf Art. 5 GG berufen. Die Meinungsfreiheit garantiert dem einzelnen auch die Wahl, auf welche konkrete Weise und an welchem Ort er seine Ansichten äußern will, um sich größtmögliches Gehör zu verschaffen. Dass der Beklagte seine Demonstration gerade vor der Praxis des Klägers abhielt, fällt daher ebenfalls in den Schutzbereich.

b) Allerdings rechtfertigt das Grundrecht der Meinungsfreiheit nur verhältnismäßige Maßnahmen. Die Beeinträchtigung Dritter durch eine Meinungsäußerung muss zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich sein und die Verhältnismäßigkeit zwischen Rechtsgüterschutz und -beschränkung wahren (BGH NJW 2005, 592).

Zwar stellt der Beklagte klar, dass die vom Kläger durchgeführten Abtreibungen nicht illegal sind. Er greift jedoch aus dem Tätigkeitsspektrum des Klägers einen Aspekt heraus und weist auf diesen isolierten Punkt öffentlich hin. All jenen, die der

Beklagte anspricht und denen er das Flugblatt aus-
händigt, wird der Kläger dadurch als Repräsentant
der kritisierten Abtreibungspraxis präsentiert, oh-
ne dass dieser durch eigene Handlungen dazu Anlass
gegeben hätte. Wegen der hierdurch erzeugten Pran-
gerwirkung tritt in dieser Konstellation die Mei-
nungsfreiheit des Beklagten hinter das allgemeine
Persönlichkeitsrecht des Klägers zurück (BGH NJW
2005, 592). Dies gilt insbesondere auch deswegen,
weil sich der Kläger, wie bereits ausgeführt, nicht
selbst in die öffentliche Diskussion begeben hat.
Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist auch
deswegen unverhältnismäßig, weil der Beklagte die
gesetzgeberische Schutzkonzept, das dem §§ 218 ff.
StGB zugrunde liegt, zu unterlaufen sucht. Da Re-
pression durch das Strafrecht zur Verhinderung von
Abtreibungen in der Vergangenheit wenig vermocht
hat, sollten nach der Intention des Gesetzgebers
durch die Schaffung der Möglichkeit eines zulässig-
gen Schwangerschaftsabbruchs nach Beratung der
Schwangeren die Frauen im Sinne des Lebensschutzes
beeinflusst werden. Der Schutz des ungeborenen Le-
bens kann in dieser Weise aber nur unter Einbindung
der Ärzte und der Beratungsstellen im Zusammenwir-
ken mit der Frau erreicht werden. Zum einen bedarf
es der ärztlichen Mitwirkung im Interesse der
Schwangeren und ihrer Gesundheit, zum anderen ist
von der Beteiligung des Arztes zugleich ein besse-
rer Schutz für das ungeborene Leben durch eingehende
ärztliche Beratung zu erwarten. Frauen, die sich

nach der entsprechenden Beratung zu einem gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben, muss danach aber ermöglicht werden, medizinische Hilfe durch einen Arzt ihres Vertrauens ohne weiteres Hinzutreten eines Dritten und den damit verbundenen weiteren psychischen Belastungen, unter denen sie in einer solchen Situation regelmäßig stehen werden, in Anspruch zu nehmen. Denn zum Schutzkonzept für das ungeborene Leben gehört nicht nur, dass jede Schwangere in der Nähe des Wohnsitzes eine intensive ärztliche Beratung und gegebenenfalls eine kompetente ärztliche Versorgung erlangen kann. Erforderlich ist vielmehr auch, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin nicht durch das Dazwischentreten außenstehender Dritter belastet wird, so dass sich die Schwangere auf Grund der äußeren Umstände bedrängt fühlt. Nur dann wird es dem Arzt möglich sein, der Schwangeren ärztlichen Rat zu erteilen und unter noch unklaren Umständen einen etwaigen Eingriff auf einen späteren Tag zu verschieben, wodurch sich auch eine erneute Chance für eine Entscheidung der Frau zu Gunsten des Ungeborenen eröffnen. Durch das Verhalten des Beklagten besteht die Gefahr, dass die erforderliche Vertrauensbasis zwischen Patientin und Arzt verloren geht, die jedoch Grundlage für die Erfüllung ärztlicher Aufgaben ist. Dieses Vorgehen muss der Kläger auch unter Berücksichtigung des Rechts des Beklagten auf freie Meinungsäußerung nicht hinnehmen. Auch wenn grundsätzlich eine Wir-

kungssteigerung der Meinungsäußerung dadurch bewirkt werden darf, dass die Verantwortlichkeit anonymer Einzelner deutlich gemacht wird, stellt doch das Vorgehen des Beklagte eine nicht hinzunehmende Behinderung des Klägers bei der Erfüllung legaler beruflicher Aufgaben dar (vgl. BGH, NJW 2005, 592, 593 m.w.N.).

- c) Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf sein Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berufen. Dieses Grundrecht gewährleistet, dass sich die maßgeblichen Wertauffassungen frei von staatlicher Beeinflussung in einem freien geistigen Prozess bilden können. Weder Art. 4 Abs. 1 GG noch Art. 4 Abs. 2 GG gewähren jedoch dem einzelnen Bürger ein Recht darauf, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen und ihrer Anwendung gemacht wird (BGH, NJW 2005, 592, 593 m.w.N.).

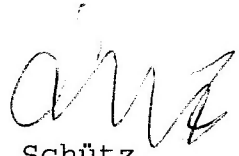
- II. Der Unterlassungsanspruch war in der beantragten Form zu fassen. Der Beklagte hat sich verschiedener Wege bedient, um den rechtswidrigen Eingriff zu begehen. Es ist daher angemessen, dass ihm die von ihm beschrittenen Wege untersagt werden. Dem Kläger steht ein angemessener Schutz seines persönlichen und beruflichen Umfelds zu. Unter diesem Gesichtspunkt überschreitet auch die festgelegte Grenze von einem Kilometer um die Praxis des Klägers nicht die Grenze eines angemessenen Schutzes vor den Beeinträchtigungen durch den Beklagten. Wie bereits ausgeführt, steht dem Beklagten kein

Recht zu, dass Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient in der von ihm begangenen Art und Weise zu beeinträchtigen. Den Patientinnen muss es möglich sein, vom Beklagten unbehelligt die Praxis des Klägers erreichen zu können. Daher war der Unkreis um die Praxis des Klägers entsprechend auszudehnen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.


Dr. Steiner

Vorsitzender Richter
am Landgericht



Schütz
Richter
am Landgericht



Dopheide
Richter
am Landgericht

gespeichert unter: 23.01.2006 mg